

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 3206/83 DER KOMMISSION

vom 14. November 1983

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Protokoll Nr. 1,gestützt auf Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3611/82 des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 des vorgenannten Protokolls bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den gemäß Artikel 15 des Kooperationsabkommens herabgesetzten Zollsätzen dem hierunter angegebenen jährlichen Plafond unterworfen sind, bei dessen Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können :

| (in Tonnen)                       |                                                                                                                                                                  |         |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                                                                                                                                                 | Plafond |
| 64.02                             | Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder ; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01) :<br><br>B. andere | 151     |

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Jugoslawien haben obenstehenden Plafond erreicht. Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Vom 18. November bis 31. Dezember 1983 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung                                                                                                                                                 | Ursprung    |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 64.02                             | Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder ; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnr. 64.01) :<br><br>B. andere | Jugoslawien |

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 380 vom 31. 12. 1982, S. 22.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---